



Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA
 Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe
 Postfach 210951, 76159 Karlsruhe

Telefon: +49 (0) 721 / 530 - 3918
 Telefax: +49 (0) 721 / 530 - 1496
 E-Mail: motorrad@de.michelin.com
 http://motorrad.michelin.com

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

NR. 2670

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.
 Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
H 169	SUZUKI	SP46B	DR 650 SE/SEU (96-01)

	Felgengrößen	Bereifung vorne			Bereifung hinten		
2)	1.85x21 - 2.50x17	90/90 - 21	M/C 54V TL/TT	Anakee 3	130/80 R 17	M/C 65H TL/TT	Anakee 3
2)	1.85x21 - 2.50x17	90/90 - 21	M/C 54H TL/TT	Anakee 3	130/80 R 17	M/C 65H TL/TT	Anakee 3
2)	1.85x21 - 2.50x17	90/90 - 21	M/C 54V TL/TT	Anakee 3	130/80 R 17	M/C 65S TL/TT	Anakee 3
2)	1.85x21 - 2.50x17	90/90 - 21	M/C 54H TL/TT	Anakee 3	130/80 R 17	M/C 65S TL/TT	Anakee 3
2)	1.85x21 - 2.50x17	90/90 - 21	M/C 54R TL/TT	Anakee Wild *	130/80 - 17	M/C 65R TL/TT	Anakee Wild *
2)	1.85x21 - 2.50x17	90/90 - 21	M/C 54T TT	Sirac	130/80 - 17	M/C 65T TL/TT	Sirac
2)	1.85x21 - 2.50x17	90/90 - 21	M/C 54R TL/TT	Anakee Wild *	130/80 - 17	M/C 65S TT	T63 #
2)	1.85x21 - 2.50x17	90/90 - 21	M/C 54S TT	T63 #	130/80 - 17	M/C 65R TL/TT	Anakee Wild *
2)	1.85x21 - 2.50x17	90/90 - 21	M/C 54S TL/TT	Anakee 3 #	130/80 R 17	M/C 65H TL/TT	Anakee 3
2)	1.85x21 - 2.50x17	90/90 - 21	M/C 54S TL/TT	Anakee 3 #	130/80 R 17	M/C 65S TL/TT	Anakee 3
2)	1.85x21 - 2.50x17	90/90 - 21	M/C 54V TL/TT	Anakee 2 #	130/80 R 17	M/C 65H TL/TT	Anakee 3

Auflagen : Ja * Anakee Wild: max. 170 km/h, M+S markiert, Aufkleber am Motorrad erforderlich

Art der Auflagen : Bei allen Kombinationen ist eine Schlauchverwendung vorgeschrieben

= Auslaufreifen

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Karlsruhe, 07.04.2017

i.V.

i.A.

R. Demant
 Leiter Marketing Motorradreifen Ersatzgeschäft

A. Penisch
 Produkttechnik Motorradreifen



Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA
 Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe
 Postfach 210951, 76159 Karlsruhe

Telefon: +49 (0) 721 / 530 - 3918
 Telefax: +49 (0) 721 / 530 - 1496
 E-Mail: motorrad@de.michelin.com
 http://motorrad.michelin.com

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

NR. 2670

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.
 Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
H 169	SUZUKI	SP46B	DR 650 SE/SEU (96-01)

	Felgengrößen	Bereifung vorne			Bereifung hinten		
2)	1.85x21 - 2.50x17	90/90 - 21	M/C 54V TL/TT	Anakee 2 #	130/80 R 17	M/C 65S TL/TT	Anakee 3
2)	1.85x21 - 2.50x17	90/90 - 21	M/C 54S TT	T63 #	130/80 - 17	M/C 65S TT	T63 #
2)	1.85x21 - 2.50x17	90/90 - 21	M/C 54V TL/TT	Anakee 2 #	130/80 R 17	M/C 65H TL/TT	Anakee 2 #
2)	1.85x21 - 2.50x17	90/90 - 21	M/C 54V TL/TT	Anakee 3	130/80 R 17	M/C 65H TL/TT	Anakee 2 #
2)	1.85x21 - 2.50x17	90/90 - 21	M/C 54H TL/TT	Anakee 3	130/80 R 17	M/C 65H TL/TT	Anakee 2 #
2)	1.85x21 - 2.50x17	90/90 - 21	M/C 54S TL/TT	Anakee 3 #	130/80 R 17	M/C 65H TL/TT	Anakee 2 #
2)	1.85x21 - 2.50x17	90/90 - 21	M/C 54H TL/TT	Anakee 2 #	130/80 R 17	M/C 65H TL/TT	Anakee 2 #
2)	1.85x21 - 2.50x17	90/90 - 21	M/C 54H TL/TT	Anakee 2 #	130/80 R 17	M/C 65H TL/TT	Anakee 3
2)	1.85x21 - 2.50x17	90/90 - 21	M/C 54H TL/TT	Anakee 2 #	130/80 R 17	M/C 65S TL/TT	Anakee 3
2)	1.85x21 - 2.50x17	90/90 - 21	M/C 54S TL/TT	Anakee 2 #	130/80 R 17	M/C 65S TL/TT	Anakee 2 #
2)	1.85x21 - 2.50x17	90/90 - 21	M/C 54V TL/TT	Anakee 3	130/80 R 17	M/C 65S TL/TT	Anakee 2 #
2)	1.85x21 - 2.50x17	90/90 - 21	M/C 54H TL/TT	Anakee 3	130/80 R 17	M/C 65S TL/TT	Anakee 2 #

Auflagen : Ja * Anakee Wild: max. 170 km/h, M+S markiert, Aufkleber am Motorrad erforderlich

Art der Auflagen : Bei allen Kombinationen ist eine Schlauchverwendung vorgeschrieben # = Auslaufreifen

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Karlsruhe, 07.04.2017

i.V.

i.A.

R.Demant
 Leiter Marketing Motorradreifen Ersatzgeschäft

A.Penisch
 Produkttechnik Motorradreifen



Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA
 Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe
 Postfach 210951, 76159 Karlsruhe

Telefon: +49 (0) 721 / 530 - 3918
 Telefax: +49 (0) 721 / 530 - 1496
 E-Mail: motorrad@de.michelin.com
 http://motorrad.michelin.com

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

NR. 2670

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.
 Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typ-genehmigung oder ABE	Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
H 169	SUZUKI	SP46B	DR 650 SE/SEU (96-01)

	Felgengrößen	Bereifung vorne		Bereifung hinten	
2)	1.85x21 - 2.50x17	90/90 - 21	M/C 54S TL/TT Anakee 3 #	130/80 R 17	M/C 65S TL/TT Anakee 2 #
2)	1.85x21 - 2.50x17	90/90 - 21	M/C 54S TL/TT Anakee 2 #	130/80 R 17	M/C 65H TL/TT Anakee 3
2)	1.85x21 - 2.50x17	90/90 - 21	M/C 54S TL/TT Anakee 2 #	130/80 R 17	M/C 65S TL/TT Anakee 3
2)	1.85x21 - 2.50x17	90/90 - 21	M/C 54H TL/TT Anakee #	130/80 R 17	M/C 65H TL/TT Anakee 2 #
2)	1.85x21 - 2.50x17	90/90 - 21	M/C 54H TL/TT Anakee #	130/80 R 17	M/C 65H TL/TT Anakee #
2)	1.85x21 - 2.50x17	90/90 - 21	M/C 54H TL/TT Anakee 2 #	130/80 R 17	M/C 65H TL/TT Anakee #

Auflagen : Ja * Anakee Wild: max. 170 km/h, M+S markiert, Aufkleber am Motorrad erforderlich

Art der Auflagen : Bei allen Kombinationen ist eine Schlauchverwendung vorgeschrieben

= Auslaufreifen

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Karlsruhe, 07.04.2017

i.V.

i.A.

R.Demant
 Leiter Marketing Motorradreifen Ersatzgeschäft

A.Penisch
 Produkttechnik Motorradreifen